

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Grünanlagen, Forsten, Gesundheit und Feuerwehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb ESW (Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Drecker 65 44 63 87 michael.drecker@esw.wuppertal.de
	Datum:	19.10.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0849/10 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.12.2010	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
14.12.2010	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
15.12.2010	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2010	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Straßenreinigung und des Winterdienstes sowie die dazu erhebende Gebührensatzung ab dem 01.01.2011		

Grund der Vorlage

1. Anpassung der Straßenreinigungsgebühren an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung (nach dem Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW))
2. Außer –und überplanmäßige Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008 gemäß Anlage 1
2. Der Rat nimmt die Gebührenkalkulationen in den Anlagen 2.1. Straßenreinigung und 2.2 Winterdienst sowie die Anlagen 2.3. und 2.4. – Nachkalkulationen Straßenreinigung und Winterdienst 2009 zur Kenntnis.
3. Ergeben sich nach den Gebührenkalkulationen gegenüber den Ansätzen des Produktes 5405 höhere oder neue Ausgabenpositionen, werden in Höhe der Abweichungen gleichzeitig entsprechend außer- und überplanmäßige Mittel für 2011 gemäß Anlage 2.5. bewilligt.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Bayer

Drecker

Begründung

Zum Beschlussvorschlag zu Ziffer 1

Die Verwaltung legt dem Rat eine Änderungssatzung, Anlage 1 vor. Diese Anlage enthält auch die Änderungen zum Straßen- und Winterdienstverzeichnis.

Die Widmung von Straßen, Namensänderungen, Änderungen der Verkehrsbedeutung, die Anpassung an die Reinigungsleistung aufgrund des subjektiven Verschmutzungsgrades sowie die Anpassung und Priorisierung der Winterdienstleistungen, erfordern in einigen teilen die Berichtigung/Änderung der Straßenverzeichnisse.

Die sich für 2011 ergebenden Änderungen sind eingearbeitet. Die jeweiligen Bezirksvertretungen haben die Änderungen so beschlossen.

Durch die Änderungssatzung sollen

- a) die Winterdienstgebührensätze (§ 8 der Satzung) und
- b) die Gebührensätze für die Straßenreinigungsleistungen der Reinigungsklassen (§ 8 der Satzung)

nach Maßgabe der Gebührenkalkulationen (Anlagen 2.1. und 2.2.) der Kostenentwicklung angepasst werden.

Zu a) Winterdienstgebühr

Die Gebührensätze für den Winterdienst des Jahres 2011 (vgl. Anlage 2.2.) betragen

	Winterdienst 2011	Winterdienst 2010	Minderung	
			abs.	%
Leistungspriorität 1	1,66	1,92	-0,26	-13,5%
Leistungspriorität 2	1,46	1,35	0,11	8,1%

Bedingt durch den strengen Winter des Jahres 2009 ist die Gebühr von rd. 334 T€ mit der gesamten Unterdeckung aus dem Jahr 2009 – siehe Anlage 2.4.- belastet. Diese Belastung ist annähernd gleich hoch wie die Nachberechnung aus dem Jahr 2008 und führt daher nicht zu einer Gebührensatzsteigerung. Darüber hinaus sind die für das lfd. Jahr 2011 zu kalkulierenden Kosten von 1.518.530 € um 12.186 € auf 1.506.344 € gesunken. Die Gesamtkosten gem.

§ 6 Abs. 3 KAG inklusive der Vorjahresbelastung der Gebühren für das Jahr 2011 betragen 1.793.756 € und sind damit 58.840 € niedriger als im Jahr 2010.

Zu b) Straßenreinigungsgebühr

Die Änderung des § 8 der Straßenreinigungssatzung wird aufgrund der sich ändernden

Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung erforderlich. Hier wird, wie in Anlage 2.1 berechnete, folgende Festsetzung getroffen:

Straßenreinigung	Gebühren- satz 2010	Gebühren- satz 2011	Änderung pro Frontmeter	abw. %
Reinig.Kl.				
Z 1	66,61	60,94	-5,67	-8,5%
Z 1 V	56,62	51,80	-4,82	-8,5%
A 1	33,31	30,47	-2,84	-8,5%
A 1 V	28,31	25,90	-2,41	-8,5%
A 2	9,99	9,14	-0,85	-8,5%
A 2 V	7,99	7,31	-0,68	-8,5%
A 3	6,66	6,09	-0,57	-8,6%
A 3 V	5,66	5,18	-0,48	-8,5%
B 1	3,33	3,05	-0,28	-8,4%
B 1 V	2,33	2,13	-0,20	-8,6%
B 2	1,57	1,43	-0,14	-8,9%
B 2 V	1,10	1,00	-0,10	-9,1%
D 1	3,33	3,05	-0,28	-8,4%
D 2	1,57	1,43	-0,14	-8,9%

Die Gebührensenkung beträgt 8,4 – 9,1 % in den unterschiedlichen Reinigungsklassen.

Die Gesamtkosten sinken von rd. 6,4 Mio. € im Jahr 2010 auf 6,1 Mio. € in 2011. Die Minderung beträgt mit 275.838 €, das sind 4,3 %. Hierzu hat im Wesentlichen beigetragen, dass aufgrund des harten Winters Personal verstärkter im Winterdienst eingesetzt war und die Kosten entsprechend zugeordnet werden mussten. Die Gebühr ist um Kosten von rd. 850 T€ aus den Vorjahr 2009 – siehe Anlage 2.3- entlastet. Dies sind 400 T€ aus dem Jahr 2008 und 450 T€ aus dem Jahr 2009. Die Überdeckung aus dem Jahr 2008 ist damit vollständig eingesetzt. Aus dem Jahr 2009 bleibt noch ein Resterstattungsbeitrag von rd. 435 T€ für das Gebührenjahr 2012 übrig.

Die Berechnung des öffentlichen Interesses wird für die Straßenreinigung und den Winterdienst in die Kalkulationen aufgenommen. Sie verändert sich bei der Straßenreinigung von 23 % auf 21 % und im Winterdienst von 43% auf 33 %.

Straßenreinigung

Von den gebührenrelevanten Kosten ist ein Anteil für das so genannte Öffentliche Interesse in Abzug zu bringen, der im Bereich der Straßenreinigungsgebühr auf 21 % festgesetzt wird. Zum einen ist ein Anteil für Reinigungsmeter ohne Anlieger (z.B. Straßeneinmündungen, Brücken) in Höhe von pauschal 10 % in Abzug zu bringen. Zum anderen ist je nach Bedeutung der Straße für die Allgemeinheit ein Anteil für das Allgemeininteresse zu berücksichtigen. Die einzelnen Werte ergeben sich aus der Tabelle in Anlage 2.1.

Winterdienst

Von den gebührenrelevanten Kosten ist ein Anteil für das so genannte Öffentliche Interesse in Abzug zu bringen, der im Bereich der Winterdienstgebühr auf 33 % festgesetzt wird. Zum einen ist ein Anteil für Reinigungsmeter ohne Anlieger (z.B. Straßeneinmündungen, Brücken) in Höhe von pauschal 10 % in Abzug zu bringen.

Zum anderen ist bei den Winterdienstkosten je nach Vorteil für die Allgemeinheit ein Anteil für das Allgemeininteresse zu berücksichtigen. Dieser Anteil ist bei der Leistungspriorität 1

durch die von dieser Priorität umfassten bedeutenden Verkehrsstraßen, gefährlichen Strecken und ÖPNV-Strecken erheblich und mit 40 % in Ansatz zu bringen, während das Allgemeininteresse für die übrigen Strecken der Leistungspriorität 2 deutlich geringer ausfällt und mit 10 % zu veranschlagen ist.

Anlage 2.5 enthält die sich daraus für den Haushalt ergebenden Anpassung sowie die vergleichende Kosten und Erlösdarstellung von 2010 zu 2011.

In Anlage 2. 6 wird die Belastung für Mustergrundstücke dargestellt und die vergleichende Darstellung des Bundes der Steuerzahler aufgenommen.

Kosten und Finanzierung

Siehe beigefügte Kalkulationen sowie die Anlage 2.5.

Anlagen

1. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.12.2008

- 2.1. Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2011
- 2.2. Gebührenkalkulation für den Winterdienst 2011
- 2.3. Nachkalkulation für die Straßenreinigung 2009
- 2.4. Nachkalkulation für den Winterdienst 2009
- 2.5. Auswirkungen auf den Haushalt 2011 im Vergleich zu dem Haushaltsplanentwurf
- 2.6. Vergleichende Darstellung der Gebührenentwicklung und Belastung von Mustergrundstücken